



# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Marzling erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem / der berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin (§ 3) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. <sup>2</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro pro angefangene Sitzungsstunde.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 3 Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin**

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Beamter / Beamtin auf Zeit.

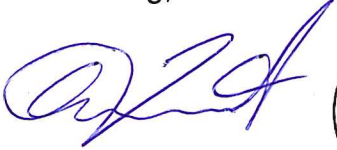
### **§ 4 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der zweite Bürgermeister / Die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

## § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19.06.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Marzling, den 22.06.2020



Martin Ernst  
Erster Bürgermeister

